

Vogtländischer Anzeiger.

24. Stück.

Plauen, Sonnabends den 16. Juny 1810.

Generale,

die fernerweite Einrichtung des Salzwesens
in hiesigen Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Die in Unfern Landen seit den Jahren 1777 und 1778 bestehende Einrichtung des Salzwesens hat sich zwar, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf die für unsere Vasallen und Unterthanen daraus entspringenden Vortheile, durch die Erfahrung, im Hauptwerke als gut und zweckmäßig bewähret; auch sind hierbei nurgedachten Vasallen und Unterthanen, durch das unterm 30. Sept. 1806 erlassene Erläuterungs-Generale mehrere bedeutende Erleichterungen verschafft worden.

Wie Wir jedoch auf deren weitere Vervollkommnung fortwährend Bedacht genommen; also haben Wir zu solchem Ende behufliche Beobachtungen, auch demnächst die allenthalben nöthigen Erörterungen anstellen lassen und finden Uns nunmehr durch die hierbei sich ergebenden Resultate, Nachfolgendes andurch fernerweit festzusetzen und bekannt machen zu lassen, bewogen.

1. Nachdem durch vielfach wiederholte Versuche bestätigt worden, daß der beim Verkauf des Salzes zeither statt gefundene Gebrauch des Gemäses ein richtiges Anhalten zu Bestimmung desjenigen, was ein Consument an Salze eigentlich erhalten soll, niemals abgegeben, vielmehr, weil der Maaßgehalt eines bestimmten

Salz-Quantis größtentheils von äußern und zufälligen Umständen, z. B. von der verschiedenen Gestalt der Salz-Cristalle, von deren mehrern oder mindern Beschädigung beim Transportiren und Vermessen, so wie von dem bei letzterm angewendeten Verfahren abhänget, den Consumenten fast niemals dasjenige, was selbige für den gesetzten Einkaufspreis zu erhalten gehabt, sondern bald mehr, bald weniger zugekommen, auch solchemnach zu einer richtigen Uebersicht des Haushaltes bei Unfern Cocturen eben so wenig, als zu einer bestimmten Controle bei den Verkauf-Niederlagen zu gelangen gewesen ist; so haben Wir, in Betracht, daß das Verwiegen des Salzes den angegebenen Mängeln nicht unterworfen und der Sache weit angemessener erscheint, den Entschluß gefaßt, daß

vom ersten Julius-
gegenwärtigen Jahres an, bei Unfern Coctur-
Bei- und übrigen Niederlagen das Salz an alle diejenigen, welche solches daselbst im Ganzen und nicht unter einem Viertel des Dresdner Scheffels erholen, nicht anders, als nach dem Gewichte verabsolgt werden soll.

2) Beim Salzverkaufe im Einzelnen oder im sogenannten Lichte, welcher bei einigen Unserer Salz-niederlagen statt findet, mag zwar in Ansehung desjenigen Salzes, so Meßenweise und in noch kleinern Quantis verkauft wird, das Vermessen zur Zeit fortgesetzt werden. Jedoch behalten Wir Uns vor, das Verwiegen nach fernerm Befinden auch beim Salzverkaufe im Lichte zur Einführung zu bringen. Auf gleiche Weise bleibt den Salzerholern noch fernerhin nachgelassen, das Salz bei den Salzschenten
und

und Salzvertheilern, wie bisher, nach dem Gemäße zu erkaufen.

3. In dem wegen Einrichtung des Salzwesens unterm 1. Oct. 1777 ergangenen Mandate sind zwar Sieben Pfund einer Dresdner Meße und Einhundert Neunzehn Pfund einem Dresdner Scheffel zu 17 Meßen gleich geachtet, auch die Salzholer im Generali vom 30. Sept. 1806 §. 39, das Salz bei den Niederlagen, statt des Gemäses, nach solchem Gewicht zu erholen, aufgefördert worden. Wenn jedoch selbige, daß sie in 17 zugemessenen Meßen an Salze ein Mehreres als 119 Pfund erhalten haben, durch die Erfahrung belehrt und daher, jener Aufforderung zu folgen, zeither abgehalten worden sind, Unser Absichten aber dahin gerichtet ist, den Salzschenken und Salzvertheilern auch fernerhin das Salz dergestalt reichlich zutheilen zu lassen, daß selbige bei dessen weitem Ausschüttung und Vertheilung nach dem Gemäße, ohne Beschwerung des einen oder andern Theils, mit dem erhaltenen Salze auszukommen vermögen; so verordnen Wir andurch, daß von vorbemerckter Zeit an, bei sämtlichen Niederlagen allen und jeden Salzholern, bloß mit der in Ansehung des Viehverkaufes zur Zeit verbleibenden Ausnahme, Einhundert Acht und Zwanzig Pfund Salz statt des bisher 17meßigen Scheffels verabsolgt, mithin auf die Meße statt bisheriger 7, forthin Acht Pfund Salz gerechnet werden sollen.

4. Da nach sichern Erfahrungen aus obgedachten 128 Pfund jeder Salzschenke und Salzvertheiler, ohne Verkürzung der Consumenten und eigenen Nachtheil, Sechszehen Dresdner Meßen Salz richtig und ordentlich abzumessen vermag; so haben selbige hierunter sich etwas nicht zu Schulden zu bringen, auch eben so wenig das bisherige Aufmaas der 17ten Meße weiter zu verlangen.

5. Wenn schon die weitere Ausschüttung und Vertheilung des aus den Niederlagen erholten Salzes nach dem Gemäße ferner nachgelassen bleibt; so wird doch den Beamten und Obrigkeiten, welche die Bestellung der Salzschenken und Salzvertheiler verfassungsmäßig obliegt,

andurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß dabei, so weit es immer thunlich, vom Vermiegen Gebrauch gemacht werde, und nach Befinden der Umstände dem gemäße Veranstaltung zu treffen, nicht minder die Salzschenken und Salzvertheiler solchen Falles, in Beziehung auf das Vermiegen des Salzes und die nach dem Gewicht zu stellenden Verkaufspreise, da nöthig, mit besonderer Instruction zu versehen.

6. Da durch die Bestimmung ad 3 die auf den Dresdner Scheffel Salz zu rechnende Quantität nicht wesentlich verändert, sondern nur auf einen festen Gewichtssatz gebracht werden; so ist dieserhalb bei Fertigung der Salzconsignationen, ingleichen bei Eintragung der Consignationsquantorum in die Commun-Salzdeputatbücher eine Abänderung vorzunehmen keinesweges nöthig: vielmehr bewendet es noch fernerhin bei demjenigen, was hierunter im Generali vom 30. Septbr. 1806 angeordnet ist. In gleicher Maasse sollen die Generalaccis- und andere vom Salze nach dem Scheffel zu entrichtende Abgaben sübrohin nach dem Gewichtssatze von 128 Pfund pro Scheffel, ohne weitere Abänderung, erhoben werden.

7. Die dreijährigen Salzconsignationen sind in der, mittelst nurgedachten Generalis §. 2 und 3 festgesetzten Maasse künstlich ordentlicher als bisher zum Theil geschehen, bei Vermeidung der im Mandate vom 5. Sept. 1778 §. 15. gesetzten Strafe von 10 Thlr. von den Ortsobrigkeiten in den Erblanden an die Bezirksbeamten, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz hingegen an die Landeshauptmannschaften zu übersenden, folgendes aber von den resp. Beamten und Landeshauptmannschaften, zugleich mit den Consignationen über die unmittelbaren Amtsunterthanen und diejenigen Ortschaften, in welchen den Beamten die Respicirung des Salzschankes ebenfalls obliegt, so wie über die Landvoigteilichen Unterthanen an die competirenden Niederlagsbehörden abzugeben. Wegen der ermangelnden Consignationen haben die Niederlagsbehörden längstens nach Drei Monaten, von jedem zur neuen Consignirung bestimmten Termine an gerechnet, dergestalt aber wegen der von

von Martini 1809 her rückständig verbliebenen Consignationen mit Schluß Junius dieses Jahres, zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio Anzeige zu erstatten.

8. Wiewohl den Concessionarien und Beamten, gleichwie den Privilegirten, den Salzschank selbst oder unter eigenem Namen zu betreiben, auch lethern, selbigen zu verpachten, noch ferner nachgelassen bleibt; so mag doch das Ausschenten und Vertheilen des Salzes nach Vorschrift des Mandates vom 5. Sept. 1778 S. 12 und des Generalis vom 30. Sept. S. 11 durch andre, als dazu besonders verpflichtete und gehörig instruirte Personen keinesweges bewerkstelliget werden. Sämtliche Gerichtsobrigkeiten haben demnach dafür, daß solches sübrohin besser, als zeither geschehen, beobachtet werde, gebührende Sorge zu tragen: Und sollen widerigen Falles Unsere Beamte, so wie nächstdem die Privilegirten und Concessionarien für alles dasjenige, was Namens ihrer, aus mangelhafter Veranstaltung und von unverpflichteten und nicht instruirten Salzschanken und Vertheilern zur Ungebühr verhängen wird, für die Person verantwortlich seyn.

9. Gleichwie nach nurangezogenem S. 11 des Generalis vom 30. Sept. 1806 keine Gemeinde ohne einen bestimmten Salzschanken oder Salzvertheiler gelassen werden soll; also haben auch die den Salzschank respicirenden Beamten und Gerichtsobrigkeiten, so viel möglich, darauf zu sehen, daß nicht solche Orte, welchen verschiedene Salzeinkaufspreise vorgeschrieben sind, durch einen und denselben Salzschanken verlegt werden. Gleichergestalt werden selbige an denjenigen Orten, wo wegen verschiedener Gerichtsanteile jurisdictio concurrens eintritt, die Bestellung mehrerer oder doch die Verweisung der Einwohner an verschiedene Salzschanken durch gemeinschaftliche Verabredung thunlichstermaassen zu vermeiden Sorge tragen. Bei dießfalls eintretenden Schwierigkeiten ist, da nöthig, besonderer Bericht zu erstatten, auch zu jenem Zwecke von Unsern Beamten bestermaassen mit zu wirken.

Hiernach haben Unsere gesamten Vasallen,

Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst Jedermann sich allenthalben gehorsamst zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen. Gegeben zu Dresden am 8. May 1810.

Johann Georg Freiherr v. Spillner.

Carl Gottlob Grahl, S.

Sittensprüche in Versen, aus dem Jahre 1610, nunmehr netto 200 Jahr alt.

(Eingesandt.)

(Fortsetzung.)

S. 396 u. f. findet sich

Guter gerechter Formular,

deß jezo Politischen verdrähet, verschraufften, verschlagenen, verlarfften, ausgestochenen, wie auch süßen, milden vnd weichen Lebens,

Auch von diesem will ich den Anfang den Lesern dieser Blätter mittheilen.

Hier wirds Politisch Leben beschreiben,

Außgestochen vnd wohl verrieben,

Wohlgebogen, verdrähet vnd verschraufft

Darin man Falsch für Trewe verkaufft.

Darinn man fromme vnd Gott veracht

Vnd aus den lastern Tugendt macht,

Da man eins thut ein anders sagt

Und stets fürs Gesicht den larven tragt,

Darinn man thut was man nur will

Vnd jeder Hauen macht ein Stiel

Vnd willst du voran diese kennen

So will ich dir mit Namen nennen;

Damit du mygst von andern scheyden,

Sie heißen die getaufften Heyden.

Wer .

Wer dann Politisch begehrt zu leben,
 Auf folgende Stücke mehr eben,
 Erstlich, daß er in aufwendigen schein,
 Fein groß vnd scheinbar tret herein
 Vnd aller Menschen augen angefüß,
 Das männiglich auf ihn ziel
 Vnd ihn erzeige Ehr vnd gunst,
 Ob es schon ist ein blosser dunst,
 Laß dir geschehen dran kein pein,
 Die Narren wollen betrogen seyn,
 Vnd willt die leut noch mehr bethören,
 Das Spanisch Bala las manos lehrn,
 Da neyg vnd bück vnd schmiege dich,
 So lobt vnd preyszt vnd ehret man dich,
 So spricht man, das ist ein höflicher Mann,
 Der sich so zierlich stellen kann
 Ders jedem macht, wies jedem gefellt
 Vnd sich fein richt nach gemeiner Welt.
 Gib auch acht, daß vor jederman,
 Du erhältst reputation,
 So spricht man, post tausend, wo kommt
 der her

Er wird gewiß sein ein großer Herr,
 Darumb zu schlecht vnd armen Leuten
 Mustu nit gar zu nahe schreyten,
 Gsell dich allein zu hohen Personen
 Wird man sammt ihnen deiner schonen,
 Vnd meynen, du seyst ein großer Herr
 Ob du schon bist, kaumt ein Bettler,
 Wend nur all dein Vermögen drauff
 Daß du gar stattlich ziehest auff,
 Vnd niemand gibst bevor in kleyden
 Vnd sollst darbey gar Hunger leiden,

Ober auch grathen in grosse Schulden,
 Politisch Ehr mag alles dulden,
 Drum zeig demjengen Ehr allein,
 Der scheinbar in kleyden tritt herein.
 Vnd auff denjenig hab meist acht
 Der sich steiff spreizt vnd annüz macht
 Obs schon nur ein Dintenschlecker,
 Rogsbub, Schmarozer, Zellerlecker,
 Landsbetrüger vnd Alchymist,
 Jud oder Heyd vnd falscher Christ,
 Oder verdorbner Handelsmann
 Der selbst nicht hat ein Hemmet an
 Sonst auch besetzt mit Flöh vnd leuß
 Dem zuck den Hut mit allen Fleiß,
 Wenn hingegen ein ehrlicher Mann
 Gottselig, weyß vnd tugensamt
 Zeucht herein fein schlecht vnd grecht
 Schlag d' Augen nieder als sehst nicht recht
 Zeuch ihm kein Ehr, zuck ihm kein Hut
 Weil er nach andern Narren nicht thut.
 Dein willige Dienst männiglich beut
 Wo man nichts darff, sey bhend vnd b'reit
 Hastu zu Glück bey deinen Gellen,
 Die dir guts wünschen oder wollen,
 Halt dich bey ihnen, so langs wohl geht
 Schrauff dich davon wenns übl steht,
 Nach niemand mustu eygends fragen
 Sondern auff beyden Achseln tragen,
 Den Fuchß streich grob vnd subtil
 Nachdem mans von dir haben wil,
 Dein eygens Gmüt mustu ablegen
 Was andern gefellt, das mustu pflegen.
 (Der Beschluß folgt.)

Geschichte des Tags.

In den Häfen der holländ. und franz. See-
küste herrscht große Thätigkeit in Ausrüstung
von Schiffen; auch haben mehrere Truppenab-
theilungen, welche nach Spanien gehen sollten,
Befehl erhalten, sich an die Küsten des ehema-
ligen Boulogne, besonders zwischen Nantes und
Brest zu begeben. Ob man damit einen etwa-
nigen Landungsversuche der Engländer begeg-
nen, oder aber selbst einen Gegenversuch machen
oder bloß die Aufmerksamkeit anders wohin len-
ken will, muß die Zeit lehren. Aus Spanien
sind keine neuern franz. Berichte vorhanden;
nur das eine ist bekannt, daß der Marsch. Mas-
sena seine Reise über Burgos u. Valladolid nach
Salamanka äußerst beeiligte. Es soll nämlich
der engl. Gen. Wellington in Portugal den Ent-
schluß gefaßt haben, ehe jener franz. General
erschiene und mehrere Truppen an sich zöge, alle
engl. und portugiesische Truppen, nebst einem
span. Corps, zu einem Angriffe zu vereinigen;
er habe hierauf seine Armee über den Duero ge-
hen lassen; Marsch. Ney habe auch seine Trup-
pen jenseits Salamanka auf dem linken Ufer des
Tormes zusammengezogen, so daß man einer
Schlacht entgegenseh (wovon aber wenigstens
noch nichts laut geworden) es wäre denn, daß
sich Ney noch weiter zurückbegeben hätte, so wie
der Herz. von Abrantes, der, weil er sich zu
schwach fühlte, aus der Provinz Leon sich nach
Zamora auf's linke Dueroufer zurückgezogen. —
Während die englischen Truppen in Portugal
die letzten Anstrengungen machen, gehen immer
mehr englische Schiffe nach der Ostsee. Admi-
ral Saumarez ist mit 150 Segeln bereits dort
angelangt und später soll wieder eine Flotte
von 400 Transportschiffen, von 6 Kriegsschif-

fen eskortirt, durch den Belt gegangen seyn.
Die Transportschiffe sollen theils Truppen,
theils aber mehr noch Waaren an Bord ha-
ben, die man vermuthlich bei Gelegenheit hier
und da ans Land zu setzen suchen wird. Die
schwedischen und russischen Häfen werden schlei-
nigt in Vertheidigungsstand gesetzt und der russ.
Kaiser selbst will nach der Küste reisen. Das
Danzig von den Engländern bombardirt würde,
war eine Sage, die sich bis jetzt nicht bestätigt
hat. — Der Prinz Christian August von Au-
gustenburg, Kronprinz von Schweden, der be-
kanntlich eine Partei in Schweden gegen sich
hatte, ist am 28. May in der Nähe von Hel-
singborg plötzlich gestorben. Eine schwedische
Zeitung sagte, daß er bei der Musterung der
Armee im Lager von Schonen erschossen worden
sey, der aber bereits officiell widersprochen
worden! — Unter den neuerlich von Peters-
burg Abgereisten lefindet sich auch der als Ne-
gociateur bekannte Nowosilzow; wohin er aber
gegangen, ist nicht bekannt. Die an die Ser-
bier abgeschickten russischen Abgeordneten sollen,
wie es heißt, diese Nation an sich zu ziehen su-
chen, weil sie zur Ausführung eines großen
Plans ansehnliche Dienste leisten könnten. In
Wien verbreitete sich neuerlich das Gerücht, daß
zwischen den Russen und Türken ein Hauptschlag
zum Vortheil der letztern geschehen sey. Des-
reichischer Seits gehen immer mehr Kanonen
und Munitioen gegen die türkische Gränze und in
Belgrad, Semendria und Schabacz bemerkt
man starke Rüstungen. — Die Janitscharen
erlaubten sich bisher in Constantinopel so vieler-
lei Gräuelt (auch die Feuersbrunst, welche am
21. April zwischen 2 — 3000 Häuser in der
Vorstadt Pera verzehrte, soll ihr Werk gewe-
sen seyn) daß alle rechtliche Einwohner sich bei

dem Großherrs deshalb beschwerten, und dieser die strengsten Maaßregeln gegen sich zu gebrauchen befohl; aber eben so ist an alle Pforten in den Provinzen der neue geschärfte Befehl er-

gangen, mit allen Truppen, die ihnen zu Gebote stehen, zur Armee zu eilen, und man scheint also sehr entschlossen, dem kriegerischen Systeme nicht zu entsagen.

Nachdem einer ausgeklagten Schuld halber Herrn Kaufmann Christian Friedrich Landrock's allhier Acker am Rinnel zu subhastiren ist, und wir nächstkünftigen 25. Juny a. c. zum Licitations-Termine anberaumat haben; Als wird solches, und daß ein mehreres aus dem unterm Rathhause befindlichen Subhastationspatente und der Consignation zu ersehen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plauen den 9. April 1810.

Bürgermeister und Rath das.

Daß nächstkommenden 30. dieses Monats von Früh 7 Uhr an mehrere Bäume mit Stöcken in dem zur Heege abgesteckten vierten Theile des sogenannten Schwarzenholzes ohnweit Reinsdorf an hiesige Bürger Auktionsweise gegen sofort baare Bezahlung überlassen werden sollen, wird hierdurch bekannt gemacht. Plauen den 13. Juni 1810.

Da in verschiedenen Angelegenheiten es nothwendig ist, mit denen Mitgliedern der kleinen Leichenkasse mich zu besprechen, so habe ich künftigen Montag, als den 18. Juni 1810 zu einer Zusammenkunft festgesetzt. Ich ersuche daher sämtliche resp. Herren Mitglieder so gefällig zu seyn, sich gedachten Tages um 1 Uhr in meiner Behausung zahlreich einzufinden, damit alles in Richtigkeit möge gebracht werden.

Christian Friedrich Hartenstein,
Vorsteher der kleinen Leichengesellschaft, wohnh. bei der Linde.

Es soll die Ausfütterung des hier stehenden Cavallerie-Commandos an Heu und Stroh auf drei Monate durch einen Lieferanten besorgt werden. Wer dieses Geschäft zu übernehmen in Willens ist, beliebe sich baldigst bei mir zu melden. Delsnitz den 9. Juni 1810.

August Friedrich von Gottschalk, Prem. Lieut.

Da die Subhastation meines Bauernguthes in Oberwürschnitz aus gewissen Ursachen nicht vor sich gehen kann, so wird solche hiermit öffentlich widerrufen.

Delsnitz den 14. Juni 1810.

Johann Georg Renz.

Meinen in- und auswärtigen Freunden mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß Sie bei mir von jetzt an verschiedene Sorten von Papier, als groß und klein Brief-, fein Zeichen-, Noten-, Kanzlei-, Schreib- und Conceptpapier bekommen können.

Joh. Carl Chr. Rogol, im Heynigschen Hause am Markte.

Warnung an die Eltern, die auf dem Neumarkt ihre Kinder nicht strafen, und lassen mir meinen Saamen zu schanden machen; wenn sie auch mich nicht schonen wollen, so sollen sie nur das liebe Getreide schonen, denn es ist sündlich, wie es zugeht. Widrigensfalls müßte ich eine Klage führen, welches ich nicht gerne thun will.

Johann Gottfried Uhlmann.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1810. d. 9. Juny	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Waizen	1	8	—	1	6	—	1	4	—
Korn	1	1	—	—	23	—	—	22	—
Gerste	—	19	—	—	18	—	—	17	—
Haser	—	11	—	—	10	6	—	—	—